



Exchange Regulation

**MITTEILUNG NR. 3/2014
VOM 27. MÄRZ 2014**

Schwerpunkte für die Halbjahres- und Jahresabschlüsse 2014

SIX Exchange Regulation beabsichtigt, bei der Durchsicht der Abschlüsse für das Geschäftsjahr 2014 schwerpunktmässig die Einhaltung der folgenden IFRS-Bestimmungen zu überprüfen (dies gilt sinngemäss auch für Anwender von US GAAP).

1. *Wertverminderung von Vermögenswerten (IAS 36)*
Neben der angemessenen Bewertung des Goodwills wird bei wesentlichen Positionen auch die Offenlegung überprüft. Im Zusammenhang mit den Impairment-Tests wird schwerpunktmässig ein Nachweis verlangt, wie vergangene Prognoseungenauigkeiten im Diskontierungssatz, den zukünftigen Cashflows oder dem Projektionszeitraum berücksichtigt worden sind. Zudem wird in Fällen, in welchen die für die Zukunft getroffenen Annahmen vergangenen Entwicklungen oder externen Erwartungen widersprechen, eine detaillierte Plausibilisierung über deren Angemessenheit eingefordert. Für weitere Erläuterungen verweisen wir auf die Randziffern 40, 42 und 43 des IFRS-Rundschreibens.
2. *Geschäftssegmente (IFRS 8)*
Werden in der internen Managementberichterstattung separat rapportierte Segmente im IFRS-Abschluss aggregiert dargestellt, so wird dies kritisch hinterfragt werden, was unter anderem auch Interviews mit Finanzanalysten beinhalten kann. Zusätzlich wird die Angemessenheit der ausgewiesenen Segmentergebnisse sowie deren Überleitung auf die Gesamtergebnisrechnung kritisch betrachtet werden. Wir verweisen dazu auch auf die Randziffern 10, 69 und 70 des IFRS-Rundschreibens.
3. *Ertragssteuern (IAS 12)*
Die Angemessenheit der aktivierten Verlustvorträge bzw. der Verzicht auf die Aktivierung als latente Steuerguthaben wird anhand der Annahmen in den Planungsunterlagen plausibilisiert. Weiter wird die Verständlichkeit und Nachvollziehbarkeit der Überleitungsrechnung als wichtiger Qualitätsindikator detailliert hinterfragt werden. Zusätzlich kann beim Verzicht auf die Erfassung von latenten Steuern für Anteile an Tochtergesellschaften, Zweigniederlassungen und assoziierten Unternehmen die Dokumentation zur Beurteilung der kumulativ zu erfüllenden Voraussetzungen von IAS 12 eingeholt werden. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die Randziffern 23 bis 26 des IFRS-Rundschreibens.
4. *Zu veräussernde Vermögenswerte und aufgegebene Geschäftsbereiche (IFRS 5)*
Werden langfristige Vermögenswerte über 12 Monate als zur Veräusserung gehalten, so wird routinemässig ein detaillierter Nachweis zur Angemessenheit der Bewertung eingefordert. Zudem muss bei Verzicht auf eine Reklassifikation anhand der getroffenen

Verkaufsanstrengungen dargelegt werden können, dass die Gründe für die Verzögerung ausserhalb des Einflussbereichs des Ermittenten liegen. Weiter wird beim Ausweis eines aufgegebenen Geschäftsbereichs eine Dokumentation einverlangt, welche über die Einhaltung der dazu notwendigen Erfordernisse von IFRS 5 Aufschluss gibt. Wir machen dabei auch auf die Randziffern 64 und 65 des IFRS-Rundschreibens aufmerksam.

Die Mitteilungen von SIX Exchange Regulation sind auf Deutsch, Französisch und Englisch über Internet abrufbar:

http://www.six-exchange-regulation.com/publications/communiques/six_exchange_regulation_de.html

http://www.six-exchange-regulation.com/publications/communiques/six_exchange_regulation_fr.html

http://www.six-exchange-regulation.com/publications/communiques/six_exchange_regulation_en.html